



Der Gemeinderat der Stadt Sulzburg hat in öffentlicher Sitzung am 18. Juli 2019 folgende

## ***Gebührenordnung für den städtischen Kindergarten Laufen***

beschlossen:

### ***§ 1 Allgemeines***

Für die Benutzung der Einrichtung des städtischen Kindergartens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### ***§ 2 Gebührenerhebung***

1. Zur Zahlung der Gebühr sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten verpflichtet, deren Kinder den städtischen Kindergarten besuchen und dessen Einrichtungen benutzen.
2. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Besuch des städtischen Kindergartens. Die Gebühr ist jeweils zum 1. eines Monats im Voraus zu entrichten.
3. Die Kindergartengebühren wird für elf Monate erhoben. Der Ferienmonat August ist beitragsfrei.

### ***§ 3 Höhe und Gebühr***

1. Die Gebühr wird für den Regelkindergarten (3-6 Jahre) in der Betreuungsform verlängerte Öffnungszeiten (vÖ: 07:30 – 14:00 Uhr)

für das 1. Kind auf monatlich	143,00 €
für das 2. Kind auf monatlich	72,00 €

festgesetzt.
2. Die Gebühr wird für die Kleinkinderbetreuung (1-3 Jahre) in der Betreuungsform verlängerte Öffnungszeiten (vÖ: 07:30 – 14:00 Uhr)

für das 1. Kind	
bei 5 Tagen/Woche auf monatlich	332,00 €
bei 4 Tagen/Woche auf monatlich	293,00 €
bei 3 Tagen/Woche auf monatlich	233,00 €
bei 2 Tagen/Woche auf monatlich	172,00 €
für das 2. Kind	
bei 5 Tagen/Woche auf monatlich	167,00 €
bei 4 Tagen/Woche auf monatlich	147,00 €
bei 3 Tagen/Woche auf monatlich	116,00 €
bei 2 Tagen/Woche auf monatlich	87,00 €

festgesetzt.

3. Beim Besuch zweier Kinder einer Familie in verschiedenen Betreuungsformen wird das Regelkindergartenkind grundsätzlich als zweites Kind betrachtet.
4. Beim Besuch dreier Kinder einer Familie wird das dritte Kind grundsätzlich als Gebührenfrei betrachtet. Die Gebührenfreiheit gilt für die günstigste Betreuungsform.

#### **§ 4 Schlußbestimmung, Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 05. Juli 2018 außer Kraft.

Sulzburg, den 18. Juli 2019

*Dirk Blens*  
*Bürgermeister*

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulzburg, 18. Juli 2019

*Dirk Blens*  
*Bürgermeister*